

Satzung

der
Jungbauernschaft Altenerding e.V.

Name, Sitz und Geschäftsjahr §1

1. Der Verein ist eine regionale Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. und führt den Namen

Jungbauernschaft Altenerding e.V.

2. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

3. Sitz des Vereins ist Altenerding, Ortsteil von Erding.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vereinszweck §2

1. Zweck des Vereins ist

- a. die Förderung der Jugendpflege
- b. auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft des einzelnen zur Mitwirkung bei der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken und ihn zum verantwortungsbewusstem Handeln zu befähigen.
- c. parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung und Wirksamkeit der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder zu pflegen.
- d. die Interessen der Jungbauernschaft in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Volksvertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken.
- e. die Belange der Jugend, insbesondere des ländlichen Raumes und des landwirtschaftlichen Berufsstandes wahrzunehmen und dazu im Jugendring, in den Kommunen und im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten.
- f. die Förderung und Stärkung der Jugendkulturarbeit, der Brauchtums- und Heimatpflege sowie die Unterstützung und Mitgestaltung bei ländlich/dörflichen Reformen.
- g. die Förderung von sport- und freizeitpädagogischen Maßnahmen und Angeboten.
- h. die Förderung der sozialen Kompetenzen (Teamarbeit, Gemeinschaft) der Jugendlichen.

- i. durch Angebote von Veranstaltungen und Tagungen, Bildungsveranstaltungen, Jugendbegegnungen und sportlichen sowie sonstigen Wettbewerben und Tätigkeiten zu verwirklicht.
- j. die Förderung der Berufsbildung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gemeinnützigkeit

§3

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätige dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Rechtsnachfolger des Vereins. Existiert keiner so wird das Geld an die katholische Stadtkirche Altenerding Klettham gespendet, welche es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Mitgliedschaft

§4

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, sind Mitglieder des Vereins

1. Personen, in der Regel bis zum 27. Lebensjahr, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft der Jungbauernschaft Altenerding e.V. beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Personen, die die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. als Landesverband anerkennen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§5

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt
 - b. durch Ausschluss
 - c. durch Tod
 - d. durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt wird der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, sowie durch Rückstand des Mitgliedbeitrags in Höhe von mindestens 3 Jahresbeiträgen, durch Beschluss der Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Vereinsaufbau

§6

Die Jungbauernschaft Altenerding e.V. gliedert sich in:

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

Vorstandschaft

§7

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- dem/der Vorsitzenden + Stellvertreter/in
- der/die Mädchenvertreter/in + Stellvertreter/in
- dem/der Schriftführer/in + Stellvertreter/in
- dem/der Kassierer/in + Stellvertreter/in
- sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Das Gremium der Kassenprüfer setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende (einzervertretungsberechtigt)

Der/die Vorsitzende vertritt allein den Verein nach außen (§ 26 BGB).

Im Innenverhältnis wird geregelt, dass die Vertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann auf Bedarf weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Aufgaben der Vorstandschaft

§8

1. Die Vorstandschaft ist für die im Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit, ihren Einsatzbereich und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf selbst verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

2. Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sowie sonstigen Veranstaltungen. Sie vertritt die Interessen der Jungbauernschaft innerhalb ihres Wirkungsbereiches und die Umsetzung des Vereinszwecks.

3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vereinsvorsitzende oder durch die Vorstandschaft beauftragte Vorstandsmitglieder, welche die Jungbauernschaft Altenerding e.V. gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4. Die Vorstandschaft muss im Jahr mindestens einmal eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form oder über die lokale Presse z.B. Erdinger Anzeiger

5. Die Vorstandschaft pflegt den Kontakt zu anderen Verbänden, zum Kreisjugendring, zur nicht organisierten Jugend, zum Kreis-, Bezirks- und Landesverband der BJB. Sie entsendet in die Organe aller im Mitgliederinzugsbereich ihrer Gruppe oder Gemeinschaft vorhandenen Ortsverbände des Bayerischen Bauernverbandes 1 Vertreter/in

6. Die Vorsitzenden der Untergliederungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die termingerechte Mitgliedermeldung und Nachmeldung von Neuzugängen an die Landesgeschäftsstelle für die Landjugendversicherungen
- b. Die Zahlung des Jahresbeitrages der Mitglieder an den Bezirkslandjugendverband
- c. Weitergabe von Informationen an Mitglieder und Interessenten

Beschlussfassung

§9

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Mitgliederversammlung

§10

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Die nach dem Gesetz der Mitgliederversammlung obliegenden Aufgaben werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen.

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Jungbauernschaft Altenerding e.V.

3. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der 10. Teil der zur Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich von der Vorstandschaft der Jungbauernschaft Altenerding e.V. unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, d. h. schriftlich durch den/die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder.

6. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden geleitet.

7. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins oder bei Beschlüssen zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Wahl der Vorstandschaft der Jungbauernschaft Altenerding e.V. auf die Dauer von zwei Jahren
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft
- g) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

9. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet bei der Vorstandschaft einzureichen.

Wahlen

§11

1. Passiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Mitglied der Vorstandschaft muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, um die rechtliche Vertretung wahrzunehmen. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Abstimmungsart legt der Versammlungsleiter fest, wobei als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solches gezählt.

3. Bei Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den gleichen Stimmzahlen statt. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Satzungsänderung

§ 12

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

§13

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 4/5 der Mitglieder der Jungbauernschaft Altenerding e.V. in geheimer Abstimmung erfolgen.

Das restliche Vereinsvermögen fällt an den Rechtsnachfolger des Vereins. Existiert keiner so wird das Geld an die katholische Stadtkirche Altenerding Klettham gespendet, welche es nur für Gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

Bayerische Jungbauernschaft e.V. §14

Die Jungbauernschaft Altenerding e.V. ist der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. angeschlossen. Die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. wird anerkannt und die Mitarbeit in den Gremien der BJB e.V. wird gewährleistet. Die Jungbauernschaft Altenerding e.V. verpflichtet sich, die jeweilige BJB - Umlage als Beitrag über den Bezirksverband zum Landesverband zu entrichten.

Diese Satzung wurde am 26.03.2013 errichtet.

Unterschriften:

1.

Markus Scheichl

8.

Marlene Hirsch

2.

Stefan Hirsch

9.

Katharina Angermaier

3.

Alfons Bauschmid

10.

Monika Bauer

4.

Anton Meier

11.

Maximilian Brielmair

5.

Juliane Angermaier

12.

Matthias Flossmann

6.

Elisabeth Bichlmaier

13.

Tobias Friedrich

7.

Bärbel Brielmair

14.

Florian Gärtner

15.

Marius Wirth